

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: info@mustertexte.de
<http://www.mustertexte.de>



Leseprobe

Liebe Besucherinnen und Besucher unseres Portals [mustertexte.de](http://www.mustertexte.de),

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Mustertexte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus einem unserer Arbeitsverträge
„Arbeitsvertrag, 400 Euro, befristet mit Grund, mit Tarifbindung“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über das Portal bestellen möchten,
klicken Sie einfach auf den Button „Direktkauf – Sofort bestellen“ oder wenden sich bitte direkt
an:

FORUM Verlag Herkert GmbH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: info@mustertexte.de

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise)
oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Arbeitsvertrag

Arbeitsvertrag, 400 Euro, befristet mit Grund, mit Tarifbindung, AGF

© Berufszentrum / RA. Stefan Ott
Internet: www.berufszentrum.de

Zwischen

Firma			
Straße			
PLZ		Stadt	

vertreten durch ihren Geschäftsführer

Name			
------	--	--	--

– nachfolgend Arbeitgeber genannt – und

Name			
Straße			
PLZ		Stadt	

geb. am		geb. in	
Status	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet		

- nachfolgend Arbeitnehmer - wird folgendes vereinbart:

§ 1 Tätigkeit

Das Arbeitsverhältnis beginnt ab dem _____ . Der Arbeitnehmer wird als _____ in _____ angestellt. Neben seinen berufsspezifischen Arbeiten hat der Arbeitnehmer noch folgende Tätigkeiten zu erledigen: _____
_____.

Soweit eine Einstellungsuntersuchung durch den Vertrauens- bzw. Betriebsarzt durchgeführt wird, erfolgt die Einstellung unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer für die geschuldete Tätigkeit geeignet ist.

§ 2 Direktionsrecht

Der Arbeitgeber ist berechtigt, unter Abwägung der betrieblichen Belange und der persönlichen Interessen des Arbeitnehmers, dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner Fähigkeiten anderweitige Tätigkeiten zu übertragen. Die Übertragung einer geringwertigeren Tätigkeit hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung. Im Falle der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist die Vergütung ab dem sechsten Monat nach der Übertragung der neuen Tätigkeit anzupassen.

Dem Arbeitnehmer kann vorübergehend oder dauerhaft aus betrieblichen Gründen eine gleichwertige Tätigkeit in einem anderen Betrieb des Unternehmens innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen werden.

§ 3 Tarifbindung

Unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit der Vertragsparteien gelten für das Arbeitsverhältnis die betrieblich und fachlich einschlägigen Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Dies sind zurzeit in der jeweils gültigen Fassung der _____.

Die einschlägigen Tarifverträge können im Personalbüro eingesehen werden.

§ 4 Befristung

Das Arbeitsverhältnis wird bis zum _____ befristet, weil:

<input type="checkbox"/>	der Arbeitnehmer das 52. Lebensjahr (ab 31.12.2006: das 58. Lebensjahr) vollendet hat (§ 14 Abs. 3 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	nur ein vorübergehender betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung besteht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	die Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium erfolgt, um den Übergang des Arbeitnehmers in eine Anschlussbeschäftigung zu erleichtern (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	der Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers eingestellt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	die Befristung zur Erprobung erfolgt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe die Befristung rechtfertigen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	der Arbeitnehmer aus Haushaltsmitteln vergütet wird, die haushaltsrechtlich für eine befristete Beschäftigung bestimmt sind, und er entsprechend beschäftigt wird (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG),
<input type="checkbox"/>	die Befristung aus folgendem sonstigen Grund sachlich gerechtfertigt ist: _____

und endet ohne Kündigung.

Wird das Arbeitsverhältnis bis zur Erreichung folgenden Zwecks _____ befristet (§ 15 Abs. 2 TzBfG), endet es spätestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Zweckerreichung. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Arbeitnehmer so frühzeitig wie möglich über den Endtermin des Arbeitsverhältnisses zu informieren.

§ 5 Probezeit

Es wird eine Probezeit von _____ Monaten vereinbart. Innerhalb der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von _____ Wochen.

§ 6 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich _____ Stunden. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Pausen werden von dem Arbeitgeber festgelegt.

Der Arbeitgeber ist berechtigt monatlich bis zu _____ Überstunden anzuordnen. Bei Anordnung der Überstunden hat der Arbeitgeber die dienstlichen Notwendigkeiten und die berechtigten Belange des Arbeitnehmers zu berücksichtigen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Anordnung seines Vorgesetzten Nacht-, Wechselschicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu leisten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 7 Arbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer wird in die Entgeltgruppe _____ des _____ (Tarifvertrag) in der jeweils gültigen Fassung eingruppiert. Das Tarifentgelt entspricht derzeit _____ Euro pro Stunde. Tarifliche Zulagen werden derzeit in Höhe von _____ Euro gezahlt.

Ansprüche wegen Überstunden sowie Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit bestehen nur, wenn die Tätigkeit vom Arbeitgeber angeordnet oder genehmigt worden ist.

Der Ausgleich erfolgt nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen.

§ 8 Fälligkeit

Das Arbeitsentgelt wird jeweils am Letzten eines Monats fällig. Die Zahlungen sind auf folgendes Konto zu entrichten.

Kontoinhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankname: _____

Bankleitzahl: _____

§ 9 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Urlaub nach den tariflichen Bestimmungen bzw. dem Bundesurlaubsgesetz. Der Urlaub beträgt derzeit _____ Tage im Kalenderjahr. Der Urlaubsanspruch entsteht erstmalig nach _____ Monaten in denen das Arbeitsverhältnis ununterbrochen besteht. Der Urlaub wird in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber festgelegt.

§ 10 Haftung

Verursacht der Arbeitnehmer durch eine schuldhafte Pflichtverletzung einen Schaden, so hat er bei einfacher Fahrlässigkeit den Schaden zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum Betrag einer Monatsnettovergütung zu ersetzen. Bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer den Schaden voll zu tragen, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die dreifache durchschnittliche Monatsnettovergütung des jeweiligen Kalenderjahres. Bei Vorsatz haftet der Arbeitnehmer unbeschränkt. Die Haftung für Fahrlässigkeit besteht nur soweit der Schaden nicht durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

§ 11 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung und Verpfändung von Lohnansprüchen an Dritte ist unzulässig. Bei Pfändungen ist der Arbeitgeber berechtigt, für jede zu berechnende Pfändung 5 € pauschal als Ersatz der entstehenden Kosten vom Gehalt in Abzug zu bringen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, bei Nachweis höherer tatsächlicher Kosten diese in Ansatz zu bringen. Dem Arbeitnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als der Pauschbetrag.

§ 12 Arbeitsverhinderung

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Der Arbeitnehmer hat dabei auf dringliche Arbeiten hinzuweisen.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist bis spätestens zum 3. Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Ist der Arbeitnehmer unverschuldet arbeitsunfähig erkrankt, leistet der Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Kündigung

Nach Ablauf der Probezeit gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Das Arbeitsverhältnis kann vor seinem Beginn ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist läuft ab Zugang der Kündigung.

Gesetzliche Verlängerungen der Kündigungsfrist des Arbeitgebers hat auch der Arbeitnehmer bei Kündigungen gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, im Falle einer Kündigung dieses Vertrages, gleichgültig durch wen sie erfolgt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit anderen Arbeiten zu beschäftigen oder ihn unter Fortzahlung seiner Bezüge freizustellen. Das Gleiche gilt bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Durch eine Freistellung erledigen sich etwaige Resturlaubsansprüche.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht und Arbeitsmaterialien

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen der Tätigkeit oder aus deren Anlass bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten sind von vertraulicher Natur, wenn sie als solche von der Geschäftsleistung schriftlich gekennzeichnet oder mündlich bezeichnet bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind. Im Zweifel ist der Arbeitnehmer verpflichtet, eine Weisung der Geschäftsleitung einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache als vertraulich zu behandeln ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der Arbeitnehmer, die gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten zu beachten und zu wahren. Diese sind ihm einschließlich der strafrechtlichen Bestimmungen bekannt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen des Arbeitgebers sorgfältig und ordnungsgemäß aufzubewahren und dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können. Bei Vertragsbeendigung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen und sonstiges Eigentum des Arbeitgebers umgehend zurückzugeben.

§ 15 Vertragsstrafen

Nimmt der Arbeitnehmer die Arbeit nicht oder verspätet auf, löst er das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist, verweigert er vorübergehend die Arbeit oder wird der Arbeitgeber durch vertragswidriges Verhalten des Arbeitnehmers zur außerordentlichen Kündigung veranlasst, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe entsteht nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln des Arbeitnehmers.

Als Vertragsstrafe wird für den Fall der verspäteten Aufnahme der Arbeit sowie der vorübergehenden Arbeitsverweigerung ein Bruttotagesentgelt für jeden Tag der Zuwiderhandlung vereinbart, insgesamt jedoch nicht mehr als das in der gesetzlichen Kündigungsfrist ansonsten erhaltene Arbeitsentgelt. Im Übrigen beträgt die Vertragsstrafe ein Bruttomonatsentgelt.

Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Verschwiegenheitspflicht, beträgt die Vertragsstrafe für jede Zuwiderhandlung ein Bruttomonatsentgelt.

Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 Rentenversicherung

Der Arbeitnehmer ist darauf hingewiesen worden, dass er in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Absatz 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet. Der Arbeitnehmer hat bei einem Verzicht auf die Versicherungsfreiheit den gesetzlichen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf den jeweils geltenden Rentenversicherungsbeitrag - auf der Mindestbasis eines monatlichen Arbeitsentgelts von 155 Euro - aufzustocken. Der Arbeitgeber behält den Aufstockungsbetrag vom Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein und führt ihn an den Rentenversicherungsträger ab.

Der Arbeitnehmer verzichtet auf die Versicherungsfreiheit.

Der Arbeitnehmer verzichtet nicht auf die Versicherungsfreiheit.

§ 17 Weitere Beschäftigungen

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass das Entgelt mehrerer Beschäftigungen unter Umständen für die Sozialversicherungs- und Steuerpflicht des Arbeitnehmers zusammengerechnet werden muss. Der Arbeitnehmer übt keine weiteren entlohnten Beschäftigungen aus und verpflichtet sich bei der Aufnahme neuer entlohnter Beschäftigungen dieses dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Rückzahlung zu viel erhaltener Leistungen

Zu viel gezahlte Arbeitsvergütung und sonstige Geldleistungen kann der Arbeitgeber nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Der Arbeitnehmer kann sich auf den Wegfall der Bereicherung nicht berufen, wenn die rechtsgrundlose Überzahlung so offensichtlich war, dass der Arbeitnehmer dies hätte erkennen müssen oder wenn die Überzahlung auf Umständen beruhte, die der Arbeitnehmer zu vertreten hat.

§ 19 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform, sind unwirksam.

§ 20 Ausschlussklausel

Soweit tarifvertraglich keine anderen Regelungen gelten, sind alle beiderseitigen Ansprüche aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Diese Frist verkürzt sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf zwei Monate. Bei Nichtbeachtung der Frist sind die Ansprüche verwirkt.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Datum		Ort	
-------	--	-----	--

Unterschrift Arbeitgeber		Unterschrift Arbeitnehmer	
-----------------------------	--	------------------------------	--